

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 2

Nachstehend sind alle z.Zt. geltenden Vorschriften zusammengefasst.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund des § 57 Abs. 1 und Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Geschäftsordnung gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung am 24.03.2026 folgende II. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	18.02.2021	19.02.2021	19.02.2021
I. Änderung	§1 (2) (3), §2, §3, §8 (1), § 12 (2); §15 (1a, b, i, j) (2); § 16 – 40	18.12.2025	05.01.2026	06.01.2026
II. Änderung	§§ 3; 4; 17	24.03.2026	25.03.2026	25.03.2026

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

I. Geschäftsordnung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Elektronisches Ratsinformationssystem
- § 2 Einberufung der Ratssitzung
- § 3 Ladungsfrist
- § 4 Aufstellung der Tagesordnung
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 7 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

- § 8 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 9 Vorsitz
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Befangenheit von Mitgliedern des Rates
- § 12 Teilnahme an Sitzungen

2.2 Gang der Beratungen

- § 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Schriftliche Anträge von Fraktionen
- § 18 Anregungen und Beschwerden
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wiederaufnahme auf die Tagesordnung
- § 21 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 22 Fragerecht von Einwohnern (Einwohnerfragestunde)
- § 23 Wahlen

2.3 Ordnung in den Sitzungen

- § 24 Ordnung in den Sitzungen

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 25 Niederschrift
- § 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 27 Grundregel
- § 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 29 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Fraktionen

- § 30 Bildung von Fraktionen
- § 31 Informationsrecht der Fraktionen
- § 32 Interfraktionelle Besprechungen

IV. Datenschutz

- § 33 Datenschutz
- § 34 Datenverarbeitung

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- § 35 Schlussbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

I. Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Elektronisches Ratsinformationssystem

- 1) Die Stadt Burscheid betreibt für die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (Mandatsträger/Mandatsträgerinnen) ein internetbasiertes Ratsinformationssystem (RIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- 2) Die Stadt Burscheid ermöglicht den Mandatsträgern - unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung - den Zugang zu dem RIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung.
- 3) Die Stadt Burscheid stellt WLAN im Sitzungssaal sowie im KulturForumBurscheid mit einem gesicherten Zugang zur Verfügung, damit das RIS unter Verwendung eines mobilen Endgerätes von den Rats- und Ausschussmitgliedern online genutzt werden kann.

§ 2

Einberufung der Ratssitzung

- 1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er/sie den Rat mindestens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- 2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.
- 3) Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Weg durch Einstellung der Einladung in das Ratsinformationssystem (SessionNet) der Stadt Burscheid.
- 4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung.
- 5) Zu Beginn jeder Wahlperiode erklären die Mandatsträger/Mandatsträgerinnen (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger/Bürgerinnen sowie sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen) schriftlich ihr Einverständnis, mit dem digitalen

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse

Ratsinformationssystem (RIS) zu arbeiten und somit die papierlose Gremienarbeit zu unterstützen. Das gleiche gilt auch für im Laufe einer Wahlperiode nachrückende Mandatsträger/Mandatsträgerinnen.

Diese Erklärung hat Gültigkeit, solange sie nicht schriftlich gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin widerrufen wird.

6) In Situationen, in denen eine digitale Einladung technisch nicht möglich ist, ist der postalische Versand der Einladung zulässig.

§ 3 Ladungsfrist

1) Die Einladung und die Vorlagen müssen den Ratsmitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Zustellungstag ist grundsätzlich montags.

2) Vorlagen, die bis zu diesem Termin nicht fertiggestellt oder anderweitig nicht verfügbar sind, werden grundsätzlich auf den nächsten regulären Sitzungstermin verschoben.

3) In den 14 vollen Tagen vor dem jeweiligen Sitzungstermin hat nur noch die/der Ausschussvorsitzende das Recht, die Tagesordnung zu ergänzen und neue Vorlagen hinzuzufügen.

4) Ausgenommen hiervon sind ausschließlich zeitkritische oder aus anderen Gründen dringliche Vorlagen. Diese sind mit einer schriftlichen Dringlichkeitsbegründung über die/den Ausschussvorsitzende/n in die Tagesordnung aufzunehmen.

5) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

6) Abs. 1 und 5 gelten sowohl für die elektronische als auch für die schriftliche Übersendung.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse

3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fällt, weist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

4) Bestandteile der Tagesordnung sind die Behandlung von schriftlichen Anträgen, sofern sie nicht unmittelbar im Fachausschuss behandelt werden, Mitteilungen und Berichte aus den Gremien, Anfragen von Ratsmitgliedern sowie eine Einwohnerfragestunde (§ 22 GeschO). Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berichtet in regelmäßigen Abständen über nicht ausgeführte Beschlüsse, die mehr als 6 Monate zurückliegen.

§ 5 Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung

1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder dem Ratsbüro mitzuteilen.

2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

§ 7 Informationsrecht des Rates

1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Auskünfte verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) entgegenstehen.

2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW).

3) Die Kontrolle der Verwaltung (Akteneinsicht, Auskünfte) richtet sich nach § 55 GO NRW.

2. Durchführung der Ratssitzungen

2.1 Allgemeines

§ 8
Öffentlichkeit der Ratssitzungen

1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jede Person hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörerin an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind – außer im Falle des § 22 (Einwohnerfragestunde) – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).

4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9
Vorsitz

1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/ihr Stellvertreter/Seine/ihre Stellvertreterin den Vorsitz. Die

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
Burscheid und seine Ausschüsse

Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.

2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er/Sie handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.

3) Über Einwendungen zur Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen seine/ihre Entscheidung kann jedes Ratsmitglied die Entscheidung des Rates anrufen.

§ 10
Beschlussfähigkeit

1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).

2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 11
Befangenheit von Mitgliedern des Rates

1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.

3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

4) Mitglieder des Rates, die bei der Beschlussfassung des Rates mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war, haften nach § 43 Abs. 4 GO NRW, wenn die Stadt infolge eines solchen Ratsbeschlusses einen Schaden erleidet.

5) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterin vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 12 Teilnahme an Sitzungen

1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und die Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen sowie der Kämmerer/die Kämmerin nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Auf Anordnung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können weitere Bedienstete hinzugezogen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

2) Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO NRW).

2.2 Gang der Beratungen

§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

1) Der Rat kann beschließen,

- a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.

2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

3) Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
Burscheid und seine Ausschüsse

4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin von Amts wegen des Antrages und lässt darüber abstimmen.

§ 14
Redeordnung

1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter/die Berichterstatterin das Wort.

2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fallen, gelten § 13 Absätze 3 und 4 GeschO.

3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen.

4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.

6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 15
Anträge zur Geschäftsordnung

1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache,
- b) auf Schluss der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse

- f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung,

Anträge auf Schluss der Aussprache (a) und Schluss der Rednerliste (b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zu dem Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 19 Abs. 3 und 4 GeschO bedarf es keiner Abstimmung.

3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 16

Anträge zur Sache

1) Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Schriftliche Anträge von Fraktionen

1) Jede Fraktion ist berechtigt Anträge zu stellen, die sich nicht auf die Tagesordnung beziehen müssen. Diese sind schriftlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin spätestens 28 volle Tage vor dem Sitzungstag einzureichen. Die Anträge werden in die Tagesordnung aufgenommen. Die Verwaltung erstellt zu den Anträgen eine Vorlage. Anträge, die mindestens 16 volle Tage vor der Sitzung eingehen, werden ohne Vorlage in die Tagesordnung aufgenommen. Es gilt das

Datum des Eingangsvermerks. Anträge, die später eingehen, werden für die folgende Ratssitzung vorgesehen. § 8 GeschO ist zu beachten.

Die Anträge werden allen Ratsmitgliedern mit der Einberufung der Sitzung gem. § 2 Abs. 3 GeschO zugeleitet.

2) Anträge, sofern sie die Zuständigkeit eines Fachausschusses betreffen, werden nicht für den Rat, sondern unmittelbar für die Tagesordnung des jeweiligen Fachausschusses vorgesehen, wenn die antragstellende Fraktion nicht ausdrücklich eine Behandlung in der Ratssitzung wünscht.

§ 18

Anregungen und Beschwerden

1) Für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW hat der Rat in § 13 Hauptsatzung den Hauptausschuss bestimmt. Diese müssen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin mindestens 12 volle Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Es gilt das Datum des Eingangsvermerks. Eingaben, die verspätet eingehen, werden für die nachfolgende Sitzung vorgesehen.

2) Der Antragsteller/die Antragstellerin kann zu seinem/ihrem Antrag gehört werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).

3) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über die Stellungnahme der zuständigen Stelle zu unterrichten. Wenn sich in der Behandlung eines Bürgerantrages zeitliche Verzögerungen von absehbar längerem Zeitraum ergeben, ist der Antragsteller/die Antragstellerin mittels Zwischenbescheides über den Sachstand zu informieren.

4) Die Regelungen der Hauptsatzung (§ 13) sind zu beachten.

§ 19

Abstimmung

1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Abstimmung.

Vor jeder Abstimmung ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag von dem Bürgermeister/von der Bürgermeisterin im Wortlaut zu wiederholen. Das gilt nicht für Beschlussvorschläge, die den Ratsmitgliedern schriftlich vorliegen.

2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.

3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 20

Wiederaufnahme auf die Tagesordnung

Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 21

Fragerecht der Ratsmitglieder

1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt Burscheid beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.

Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller/die Fragestellerin es verlangt.

2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündlichen Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Burscheid fallen. Sie müssen kurzgefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller/Die Fragestellerin darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde.
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 22

Fragerecht von Einwohnern (Einwohnerfragestunde)

1) Der Rat bietet in jeder öffentlichen Ratssitzung eine Fragestunde für Einwohner an, die in die Tagesordnung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin der Stadt Burscheid berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes Einwohnerfragestunde mündliche Anfragen, die sich auf die Tagesordnung beziehen, an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten. Fragen zu Angelegenheiten, die nicht Bestandteil der Tagesordnung sind, müssen bis spätestens 5 Werktage vor der Sitzung schriftlich bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein. Es gilt das Datum des Eingangsvermerks. Die Anfragen müssen sich auf städtische Angelegenheiten beziehen.

2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin in der Sitzung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 23

Wahlen

1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.

3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).

4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

5) Die Stimmenauszählung nimmt eine vom Rat zu bestimmende Kommission vor.

2.3 Ordnung in den Sitzungen

§ 24

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW).
- 2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.
- 3) Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- 4) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 25

Niederschrift

- 1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer/die Schriftführerin eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen,

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Burscheid und seine Ausschüsse

- g) bei Verhandlungen zu § 3 Abs. 1 und 2 BauGB (Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung) eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs,
 - h) die Namen der Mitglieder des Rates, die sich bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten für befangen erklären sowie deren Fehler bei dem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit,
 - i) bei vorheriger Anzeige sollen einzelne Wortbeiträge von Ratsmitgliedern aufgenommen werden.
- 2) Der Schriftführer/die Schriftführerin wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter/eine Bedienstete der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- 3) Die Niederschrift soll spätestens 25 Werktage nach der Sitzung online im Ratsinformationssystem zum Abruf bereitgestellt werden. Die Rats- und Ausschussmitglieder sowie die Fraktionen werden elektronisch über die Abrufbarkeit der Niederschrift informiert.
- 4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der vom Rat bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der im nichtöffentlichen Teil behandelt wurde.
- 5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat bei der Beratung der Niederschrift vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.
- 6) Die Niederschrift ist vom Rat in seiner nächsten Sitzung zu beraten. Ist der Rat der Auffassung, dass die Niederschrift die gefassten Beschlüsse nicht richtig wiedergibt oder sonst Ungenauigkeiten enthält, so kann er dies nur durch einen ebenfalls zu protokollierenden Beschluss feststellen.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- 1) Die örtliche Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung nebst Beratungsunterlagen einzuladen.

- 2) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem in unmittelbarem Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- 3) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.
- 4) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 27 Grundregel

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 28 GeschO abweichende Regelungen enthält.

§ 28 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- 1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 GeschO bedarf. Ihm/Ihr obliegt auch die Einladung der Presse nach § 30 Abs. 1 GeschO.
- 3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 GeschO hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
Burscheid und seine Ausschüsse

- 4) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin sowie Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 GeschO können auch auf Anordnung des zuständigen Fachbereichsleiters/ der zuständigen Fachbereichsleiterin weitere Bedienstete zugezogen werden.
- 5) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen (es sei denn, er/sie ist nach § 11 GeschO ausgeschlossen); ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 6) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen; ihre Teilnahme begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- 7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- 8) § 14 Abs. 6 GeschO (Redezeit) findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- 9) §§ 15, 16 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie auf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner keine Anwendung.
- 10) Ratsmitglieder, die einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten wird, sind zu der jeweiligen Sitzung einzuladen und können sich an der Beratung beteiligen (§ 58 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).
- 12) Abweichend von § 22 GeschO sind in der Einwohnerfragestunde von Ausschüssen nur Fragen, die sich auf Themen der Tagesordnung beziehen müssen, zulässig. Außerdem können Sachverständige und Einwohner/Einwohnerinnen zu Einzelpunkten gehört werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW).
- 13) Für jeden Ausschuss werden mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt, die in der Reihenfolge des Vorschlags zur Vertretung verhandelter Ausschussmitglieder berufen sind.

§ 29

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- 1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- 2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.
- 3) § 54 Abs. 3 der GO NRW bleibt hiervon unberührt.

III. Fraktionen

§ 30

Bildung von Fraktionen

- 1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Die Mindestanzahl bemisst sich gemäß § 56 Abs. 2 GO NRW nach der Einwohnerzahl der Kommune. Hiernach muss eine Fraktion in Burscheid aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- 2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin von dem/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- 3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- 4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 5) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 DSGVO i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der

Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

§ 31

Informationsrecht der Fraktionen

- 1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Auskünfte – nicht Rechtsauskünfte – verlangen, soweit nicht Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) entgegenstehen.
- 2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu richten.
- 3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

§ 32

Interfraktionelle Besprechung

- 1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft nach Bedarf zu interfraktionellen Besprechungen ein.
- 2) Das Gremium besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als Vorsitzende/r, den Fraktionsvorsitzenden oder deren 1. Stellvertreter bzw. – bei Bedarf zusätzlich – den Fraktionssprechern des für den Beratungsgegenstand zuständigen Fachausschusses und berät informativ und unverbindlich.
- 3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen zu den Besprechungen einladen.

IV. Datenschutz

§ 33

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck physischer, physiologischer, genetischer, psychischer, wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 34

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSGVO NRW.

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt anschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Bei einem Ausscheiden aus dem Rat bzw. eines Ausschusses sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt
Burscheid und seine Ausschüsse

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin schriftlich zu bestätigen.

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35
Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 36
Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister
gez. Unterschrift